

Beschluss Nr. KA 20-2026

Vorlagen-Nr. KA 21-2026

Gegenstand des Beschlusses:

Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung

Der Kreisausschuss beschließt:

- 001 Für die Haushaltsstelle 01.02720.65500 – Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten – werden außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 30.000,00 Euro bewilligt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt



Eckert
Landrat

DER KREISAUSSCHUSS

Genehmigung Nr. 032 zu außerplanmäßigen Ausgaben im Haushalt 2026

1. Finanzbedarf

Haushaltsstelle: 01.02720.65500
Bezeichnung: Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten
Amt: Büro des Landrates
Betrag: 30.000,00 Euro

2. Deckungsquelle

Als Deckungsquelle zur Finanzierung wird folgende Haushaltsstelle benannt:

01.90000.06140 – Sonderzuweisung Soziales“

3. Berechnung der Gesamtausgabe

Haushaltsansatz und Haushaltsrest	0,00 Euro
Bisher zusätzlich bereitgestellte Mittel	0,00 Euro
Neu beantragte Mittelverwendung	<u>30.000,00 Euro</u>
Voraussichtliche Gesamtausgabe	30.000,00 Euro

4. Erläuterungen

Die Mehrausgabe ist im vorliegenden Fall erforderlich für die Erstellung eines kommunalen Maßnahmenplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Nach § 6 Abs. 3 Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) ist der Landkreis Gotha verpflichtet, einen eigenen kommunalen Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aufzustellen. Die Konvention ist seit 2008 in Kraft und seit dem 26. März 2009 in Deutschland geltendes Recht. Es gibt im Landkreis Gotha solch einen Maßnahmenplan jedoch nicht.

Nunmehr ist der Landkreis durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mehrfach aufgefordert worden, dieser Verpflichtung nachzukommen. Da es bislang leider noch nicht gelungen ist, die Stelle des/der kommunalen Behindertenbeauftragten zu besetzen - die Tätigkeit kommissarisch besetzt ist und die zeitlichen Ressourcen damit aber eingeschränkt sind - hat die Verwaltung nach anderen Wegen gesucht, dieser Verpflichtung nachzukommen.

Im Ergebnis soll die Erstellung des Maßnahmenplans öffentlich ausgeschrieben und beauftragt werden. Erste Markterkundungen sowie Erfahrungen anderer Kommunen lassen auf eine Kostenschätzung in Höhe von ca. 30.000 Euro schließen. Diese Mehrausgabe war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht absehbar.